

Preisblatt 4

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität ¹

Gültig ab 01.01.2012

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kW / a	€/ kW / a	€/ kW / a
Umspannung Höchst-/ Hochspannung (USp. HöS/HS)	8,51	10,22	11,92
Hochspannung (HS)	12,50	14,99	17,49
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	13,15	15,78	18,41
Mittelspannung (MS)	15,72	18,87	22,01
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	17,04	20,45	23,86
Niederspannung (NS)	24,33	29,19	34,06

Für Entnahmestellen mit Eigenerzeugungsanlagen kann bei Ausfall oder Revision von Eigenerzeugungsanlagen beim Netzbetreiber Netzreservekapazitäten mit einer bestimmten Maximalleistung und mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden p. a. bestellt werden. Die Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität ist begrenzt auf Zeiten des störungs- oder revisionsbedingten Stillstands der Stromerzeugungsanlagen und ist in der Höhe begrenzt auf die dadurch im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung. Bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gilt der fehlende Wärmeabsatz nicht als Störung.

Die bestellte Netzreservekapazität wird unabhängig von Ihrer Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Wird die bestellte Netzreservekapazität um bis zu 10% überschritten, so wird für die Leistungsüberschreitung der gleiche Preis wie für die bestellte Netzreservekapazität verrechnet. Wird der Bestellwert um mehr als 10% überschritten, so wird die nach Preisblatt 1 abgerechnete Bezugskurve um den Überschreitungswert erhöht. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität von mehr als 600 Stunden kommt stattdessen die allgemeine Gleichzeitigkeitskurve des betroffenen Netzbetreibers für den Gesamtbezug zur Anwendung; der Gleichzeitigkeitsgrad beträgt jedoch mindestens 0,35.

Die bestellte Netzreservekapazität kann jährlich angepasst werden. Die Netzreservekapazität ist bis zum 01. Dezember für das darauf folgende Jahr beim Netzbetreiber zu bestellen, ansonsten gelten die im Vorjahr in Anspruch genommenen Werte als bestellt.

Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Netzreservekapazitäts-Inanspruchnahme müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im Voraus sowie bei störungsbedingter Inanspruchnahme unverzüglich nach Eintritt von Störungen an Stromerzeugungsanlagen im Netzbereich des Netzkunden dem Netzbetreiber gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden.

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, § 19 StromNEV Umlage und Konzessionsabgabe).